

Aktuelle Infos - Transparenzregister

Liebe Mandanten, sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

heute gibt es Neuigkeiten zum Thema:

- **Transparenzregister**

In diesem rechtlichen Bereich, können und dürfen wir nicht beratend tätig sein. Trotzdem finden wir es wichtig, Sie über die aktuelle Entwicklung zu informieren.

Bitte nehmen Sie Institutionen wie IHK, HWK oder Berufsverbände für weitere Informationen hierzu in Anspruch. Auch Rechtsanwälte können Ihnen hier weiterhelfen.

Überblick:

Am 25.06.2021 hat der Bundesrat endgültig beschlossen, das bestehende Transparenzregister zum 01. August 2021 in ein sogenanntes Vollregister umzuwandeln. Dies

führt für eine Vielzahl von

Gesellschaften zu der Pflicht sich im Transparenzregister registrieren zu lassen.
Für Sie im Folgenden eine Übersicht der Regelungen:

Wer ist verpflichtet sich eintragen zu lassen? :

- Eingetragene Vereine
- Genossenschaften
- Juristische Personen wie etwa die GmbH
- Eingetragene Personengesellschaften wie die KG
- Partnerschaftsgesellschaften

Müssen sich mit der Gesetzesänderung registrieren.

Was muss hinterlegt werden? :

- Im Transparenzregister werden die sogenannten wirtschaftlichen Berechtigten der Gesellschaften aufgeführt.
- Im Allgemeinen handelt es sich hierbei um natürliche Personen die Anteile an der Gesellschaft halten oder durch andere Ausgestaltungen maßgebliche Kontrolle über die Gesellschaft ausüben können.

- Die betroffenen Gesellschaften sind dazu verpflichtet die wirtschaftlichen Berechtigten im ersten Schritt auszumachen und diese dann im zweiten Schritt im Transparenzregister zu melden.
- Wichtig ist hierbei, dass die Informationen immer aktualisiert werden müssen sobald sich bei der Zusammensetzung der wirtschaftlich Berechtigten etwas ändert.
- Eine Prüfung ist in jedem Einzelfall gesondert vorzunehmen.

Bis wann muss die Eintragung vorgenommen werden? :

- Das Gesetz sieht verschiedene Übergangsfristen vor bis wann die durch die Gesetzesänderung erstmalig Meldepflichtigen, eine Eintragung vornehmen müssen.
- Je nach Gesellschaftsform sind diese Fristen vom 31.März 2022 bis zum 31.Dezember 2022 gesteckt. Hier ist eine individuelle Prüfung erforderlich.

Was wenn die Eintragung unterbleibt oder verspätet erfolgt? :

- Das Gesetz verpflichtet zur Eintragung und diese kann nicht mehr umgangen werden.
- Wird eine Eintragung unterlassen, ist unvollständig oder findet verspätet statt wird dies mit einer Geldbuße bis zu 100.00,00 EUR geahndet.

Weitere Informationen:

In diesem Zusammenhang möchten wir auf die FAQs zum Transparenzregister auf der Homepage des Bundesverwaltungsamts verweisen

https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/T/Transparenzregister/transparenz_node.html

Bitte beachten Sie, dass der Stand der FAQs dem zum 09.02.2021 entspricht, die Gesetzesänderung also noch nicht aufgenommen wurde. Es ist jedoch im Moment davon auszugehen, dass eine zeitnahe Aktualisierung erfolgt.

Ebenso gibt es auf der Homepage des Transparenzregisters selbst eine Fragen & Antworten Seite auf die zugegriffen werden kann.

<https://www.transparenzregister.de/treg/de/start?3>

Wir wünschen Ihnen noch ein schönes Wochenende!

Bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße aus Rüdenheim

Patrick Weber und Team

*Dipl.-Betriebswirt (FH) Patrick Weber
Steuerberater*

*Nahestrasse 58
55593 Rüdenheim*

Telefon: 0671 / 92 89 95 10

Telefax: 0671 / 92 89 95 11

WhatsApp: 0151 / 56 04 96 68

E-Mail : kontakt@steuerberatung-nahe.de

Home : www.steuerberatung-nahe.de

**STEUER
BERATUNG
NAHE**

PATRICK WEBER

